

Stand: 24.06.2026 00:18:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11864

"Informationsweitergabe und Meldungen von Opfern sexualisierter Gewalt in Institutionen (wie Schulen, Hochschulen, Kitas, Kirchen, Sportvereinen etc.) an die gesetzlichen Unfallversicherungen, Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11864 vom 08.06.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.03.2026

Informationsweitergabe und Meldungen von Opfern sexualisierter Gewalt in Institutionen (wie Schulen, Hochschulen, Kitas, Kirchen, Sportvereinen etc.) an die gesetzlichen Unfallversicherungen, Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften

Auf Bundesebene tagte unter dem gemeinsamen Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung der „Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Im Mai 2011 wurde in einer Untergruppe des Runden Tisches über finanzielle Hilfen für Betroffene aus Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gesprochen. Betroffene, die Missbrauch im schulischen Kontext oder auch als Ehrenamtliche in Kirchen erlitten haben, könnten Anträge auf Rentenleistungen, Therapien und Krankheitskosten stellen. Siehe dazu auch den Artikel „Müssen Versicherungen Millionen an Missbrauchsoffer nachzahlen?“ in der Süddeutschen Zeitung vom 20. Februar 2026.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder auch Erwachsenen der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfallkassen und Berufsgenossenschaften zu melden ist, da sie als Arbeitsunfall gelten kann? 4
- 1.2 Wann hat die Staatsregierung dafür gesorgt, dass diese Tatsache allen relevanten Stellen ebenfalls bekannt ist, bzw. hat die Meldewege standardisiert und eine Datenerhebung veranlasst? 4
- 1.3 Hat die Staatsregierung für o. g. Fälle Meldewege standardisiert? 4
- 2.1 Hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Schulen darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann? 4
- 2.2 Wenn nein, warum nicht? 4
- 2.3 Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen in allen bayerischen Schulfamilien bekannt ist? 4
- 3.1 Hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Träger der Kindertagesstätten darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann? 4

3.2	Wenn nein, warum nicht?	4
3.3	Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen in allen bayerischen Kindertagesstätten vorhanden ist?	4
4.1	Hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Studierende während ihrer Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann?	4
4.2	Wenn nein, warum nicht?	4
4.3	Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen an allen bayerischen Hochschulen vorhanden ist?	5
5.1	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an bayerischen Schulen wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (KUVB und Bayer. LUK) gemeldet (bitte Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen sowie Unfallversicherungsträger)?	6
5.2	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in bayerischen Kindertagesstätten wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (KUVB) gemeldet?	6
5.3	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Studierende an bayerischen Hochschulen wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (Bayer. LUK) gemeldet?	6
6.1	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Betreuung durch Träger der Jugendhilfe in Bayern wurden der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) seit 2011 gemeldet?	7
6.2	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Tageseinrichtungen privater gemeinnütziger Träger in Bayern wurden seit 2011 der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) gemeldet?	7
6.2	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen in Bayern ehrenamtlich Tätige wurden seit 2011 der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet?	7
7.1	Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen in Bayern wurden der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) seit 2011 gemeldet?	7
7.2	Wann wird in Bayern eine gesetzliche Pflicht zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes an Schulen eingeführt werden?	7
7.3	Bemüht sich die Staatsregierung um eine Regelung, dass Ganztagsbetreuungsformate für Kinder und Jugendliche in schulischen Räumlichkeiten ohne Mitverantwortung der Schule künftig ebenfalls unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen und nicht nur der jeweilige Krankenversicherungsschutz der Kinder greift?	7
8.1	Hat die Staatsregierung allgemein für die unter Frage 1.1 genannten Fälle eine Datenerhebung veranlasst?	8
8.2	Wenn ja, welche Ergebnisse ergeben sich aus dieser?	8

8.3	Wenn nein, warum erachtete die Staatsregierung dies nicht für notwendig?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 30.04.2026

- 1.1 Seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder auch Erwachsenen der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfallkassen und Berufsgenossenschaften zu melden ist, da sie als Arbeitsunfall gelten kann?
- 1.2 Wann hat die Staatsregierung dafür gesorgt, dass diese Tatsache allen relevanten Stellen ebenfalls bekannt ist, bzw. hat die Meldewege standardisiert und eine Datenerhebung veranlasst?
- 1.3 Hat die Staatsregierung für o. g. Fälle Meldewege standardisiert?
- 2.1 Hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Schulen darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann?
- 2.2 Wenn nein, warum nicht?
- 2.3 Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen in allen bayerischen Schulfamilien bekannt ist?
- 3.1 Hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Träger der Kindertagesstätten darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann?
- 3.2 Wenn nein, warum nicht?
- 3.3 Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen in allen bayerischen Kindertagesstätten vorhanden ist?
- 4.1 Hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Hochschulen darüber informiert, dass sexualisierte Gewalt gegen Studierende während ihrer Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter Umständen als Arbeitsunfall gelten kann?
- 4.2 Wenn nein, warum nicht?

4.3 Wenn ja, wie wird sichergestellt, dass dieses Wissen an allen bayerischen Hochschulen vorhanden ist?

Die Fragen 1.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Unfallversicherungsschutz während des Besuchs einer Tageseinrichtung mit Betriebserlaubnis gemäß §45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), während des Besuchs von allgemein bildenden oder berufsvorbereitenden Schulen sowie von Studierenden während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß §2 Nr. 8a bis c SGB VII ist aus Sicht des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ebenso unstrittig wie die Tatsache, dass auch sexualisierte Gewalt zu einem Versicherungsfall (Arbeitsunfall) führen kann. Gleiches gilt für die im SGB VII normierten Meldepflichten.

Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) unterstützen daher auch die Aktion „Gewalt“ des StMAS und werden auf der entsprechenden Website (vgl. www.bayern-gegen-gewalt.de) unter der Überschrift „*Gesetzliche Unfallversicherung: Wann greift der Versicherungsschutz?*“ als Ansprechpartner genannt (vgl. bayern-gegen-gewalt.de¹):

„Bei Missbrauch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und Universitäten: Für Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Universitäten Gewalt erfahren haben, übernimmt die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) die Erstberatung. Für eine Kontaktaufnahme können Sie sich an gewaltopfer@kuvb.de oder an das Servicecenter der KUVB unter der Telefonnummer 089/36093-440 wenden.“

Darüber hinaus gilt explizit im Bereich der Kindertagesbetreuung, dass jede Einrichtung gemäß §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII über ein einrichtungsbezogenes Konzept zum Schutz vor Gewalt verfügen muss. In diesem Schutzkonzept wird dargelegt, wie die Kinder in der Einrichtung präventiv vor Kindeswohlgefährdungen geschützt werden können. Eine durch das StMAS initiierte Arbeitsgruppe, bestehend aus unterschiedlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern, hat im Jahr 2021 einen Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen mit dem Schwerpunkt „Prävention Kita-interner Gefährdungen“ entwickelt. Dieser ist abrufbar unter www.ifp.bayern².

In einem frei zugänglichen und kostenlosen Onlinekurs bietet das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, die Verantwortung für die Erstellung eines Schutzkonzeptes haben, sowie Trägervertretungen zudem eine fachliche Einführung in das Thema Kinderschutz und konkrete Unterstützung bei der Erstellung des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes (vgl. www.kurse.kita.bayern³). Dieser enthält sowohl Informationen zu den Meldepflichten nach §8a SGB VIII und §47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII als auch zur Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung.

1 <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/sexueller-missbrauch/>

2 https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/kinderschutz/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

3 <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102>

Zudem können die Kitas zur Unterstützung bei der Erstellung des Schutzkonzeptes einen Teil des „Multiplikatorenpools Konzeptionsentwicklung“, der vom IFP auch zum o. g. Leitfaden geschult wurde, in Anspruch nehmen (nicht kostenfrei).

Daneben bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) auf seiner Website (vgl. www.blja.bayern.de⁴) eine Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt. Die Anlaufstelle verweist Betroffene umfassend in die Hilfesysteme.

Für den Bereich der Schulen nimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) überdies wie folgt Stellung:

Auch über das Portal des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) „Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“ (vgl. [Schutzkonzepte](#)⁵) wird auf die Möglichkeit einer Erstberatung bezüglich der gesetzlichen Unfallversicherung durch die KUVB hingewiesen (vgl. [Regionale Beratungs- und Unterstützungsangebote](#)⁶).

Bei akuten, die gesamte Schulfamilie betreffenden Krisen (so auch bei Gewaltvorkommnissen) kann das an den Staatlichen Schulberatungsstellen verortete Kriseninterventions- und Bewältigungsteam bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (KIBBS) zur notfallpsychologischen Unterstützung hinzugezogen werden (vgl. [Krisenintervention | KIBBS | Themen und Anlässe | Staatliche Schulberatung in Bayern](#)⁷). In Kooperation mit KIBBS entscheidet die Schulleitung im Einzelfall, ob ein Vorfall als Unfall gemeldet wird.

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt an Hochschulen wurde aufgrund seiner Bedeutung in Art. 25 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) geregelt. Die Hochschulen müssen gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHIG Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze beschließen und gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt benennen. Die Frage, ob es sich bei einem konkreten Vorfall im Einzelfall um einen Arbeitsunfall handelt, steht nicht in einem rechtsaufsichtlichen oder rechtlich darüber hinaus geregelten Kontext.

- 5.1 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt an bayerischen Schulen wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (KUVB und Bayer. LUK) gemeldet (bitte Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Schulen sowie Unfallversicherungsträger)?**
- 5.2 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in bayerischen Kindertagesstätten wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (KUVB) gemeldet?**
- 5.3 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Studierende an bayerischen Hochschulen wurden seit 2011 an die gesetzliche Unfallversicherung (Bayer. LUK) gemeldet?**

4 <https://www.blja.bayern.de/beratung-beteiligung-beschwerde/aosm/>

5 <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/>

6 <https://www.schutzkonzepte.bayern.de/regionale-beratungs-und-unterstuetzungsangebote/>

7 <https://www.schulberatung.bayern.de/themen-und-anlaesse/krisenintervention>

- 6.1 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Betreuung durch Träger der Jugendhilfe in Bayern wurden der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) seit 2011 gemeldet?**
- 6.2 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Tageseinrichtungen privater gemeinnütziger Träger in Bayern wurden seit 2011 der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) gemeldet?**
- 6.2 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen in Bayern ehrenamtlich Tätige wurden seit 2011 der gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet?**
- 7.1 Wie viele Fälle sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Betreuung durch anerkannte Tagespflegepersonen in Bayern wurden der gesetzlichen Unfallversicherung (Bayer. LUK) seit 2011 gemeldet?**

Die Fragen 5.1 bis 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Es besteht weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Verantwortung der Staatsregierung für Daten der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Recht auf Selbstverwaltung (§ 29 Abs. 1 SGB IV). Auch die KUVB und die Bayer. LUK sind keine dem StMAS nachgeordneten Behörden, sondern unterstehen lediglich dessen Rechtsaufsicht; diese erstreckt sich nur auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist (§ 87 Abs. 1 SGB IV). Die Fragen stehen weder in einem rechtsaufsichtlichen Kontext noch sind aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten gegeben.

- 7.2 Wann wird in Bayern eine gesetzliche Pflicht zur Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes an Schulen eingeführt werden?**

Es wird sowohl auf den mündlichen Bericht des StMUK im Ausschuss für Bildung und Kultus am 4. Dezember 2025 zum aktuellen Stand der Umsetzung von schulischen Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt als auch auf die Anfrage der Abgeordneten Doris Rauscher (SPD) zum Plenum am 11. März 2026 „Unterstützung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs über Unterstützungsmöglichkeiten über die Unfallversicherung“ (Drs. 19/11183 vom 9. März 2026 – Auszug Frage 48) verwiesen.

- 7.3 Bemüht sich die Staatsregierung um eine Regelung, dass Ganztagsbetreuungsformate für Kinder und Jugendliche in schulischen Räumlichkeiten ohne Mitverantwortung der Schule künftig ebenfalls unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen und nicht nur der jeweilige Krankenversicherungsschutz der Kinder greift?**

StMUK und StMAS waren zur Frage der kommunalen Unfallversicherung in Ferienzeiten im Austausch mit der KUVB. Die insoweit zuständige KUVB hat klar zum Ausdruck gebracht, dass lediglich der Ort Schule nicht ausreicht, um die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die kommunale Unfallversicherung zu erfüllen, und mangels

Mitverantwortung der Schule kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII in Betracht kommt. Dies gilt im Übrigen nicht nur für Ferienangebote unter Schulaufsicht, sondern auch für sonstige Ferienangebote ohne Betriebserlaubnis. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur „Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien“ wurde die Bundesregierung durch den Deutschen Bundestag im Rahmen einer EntschlieÙung aufgefordert, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwaige Regelungslücken und Umsetzungsdefizite im Bereich des Unfallversicherungsschutzes zu prüfen. Entsprechend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 26. März 2026 auf die zuständigen Länderministerien für Arbeit und Soziales sowie die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zugegangen und hat darum gebeten, etwaige Regelungslücken darzulegen. In diesem Zusammenhang werden StMAS und StMUK die bayerische Lage darstellen. Der weitere Prozess bleibt abzuwarten.

- 8.1 Hat die Staatsregierung allgemein für die unter Frage 1.1 genannten Fälle eine Datenerhebung veranlasst?**
- 8.2 Wenn ja, welche Ergebnisse ergeben sich aus dieser?**
- 8.3 Wenn nein, warum erachtete die Staatsregierung dies nicht für notwendig?**

Die Fragen 8.1 bis 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Datenerhebung wurde nicht veranlasst. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 4.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.